



Projekte/Vorhaben, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind (inklusive Liste der Bearbeitungsvorgänge nach § 13 Abs. 2 IDG)

1 Einordnung: Datenschutz-Folgenabschätzung und Vorabkonsultation

Die Datenschutzbeauftragte (DSB) muss bei einem Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten **vorab konsultiert** werden, wenn das Vorhaben aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten zu einem **hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen** führt (§ 13 Abs. 1 lit. b IDG). Als Vorbereitung für eine Vorabkonsultation (VAK) muss das für ein Vorhaben verantwortliche öffentliche Organ eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** durchführen (§ 12a IDG).

1.1. Hohes Risiko (§2 Abs. 1 IDV)

Konkretisiert wird das **hohe Risiko** in der IDV: Ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen (im Sinne von § 12a Abs. 1 und § 13 Abs. 1 lit. b IDG) liegt nach § 2 Abs. 1 IDV insbesondere vor, wenn ein Vorhaben (alternativ):

- a) ein **Abrufverfahren** vorsieht (→ siehe Anleitung 2.3.1)¹
- b) **besondere Personendaten** oder Personendaten, die einem **Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis** unterstehen, betrifft (→ siehe Anleitung 2.3.2);
- c) ein **Profiling** umfasst (→ siehe Anleitung 2.3.3.);
- d) eine **grosse Anzahl von Personen** betrifft (→ siehe Anleitung 2.3.4.);
- e) eine **Auftragsdatenbearbeitung durch Dritte in einem Staat ohne angemessenen Datenschutz** umfasst (→ siehe Anleitung 2.3.5) oder
- f) wenn ein **Datenpool** im Sinn von § 1a IDV errichtet werden soll (→ siehe Anleitung 2.3.6).

Ausserdem sind Vorhaben dann zur Vorabkonsultation vorzulegen, wenn (alternativ):

- ein **Gesetz oder eine Verordnung** dies vorsieht (→ siehe Anleitung 2.3.11.) oder
- ein Vorhaben eine Datenbearbeitung vorsieht, die auf der **Liste der vorabkonsultationspflichtigen Bearbeitungsvorgänge** aufgeführt ist, welche die DSB zu erstellen hat (§ 13 Abs. 2 IDG) → unten Ziff. 2.

¹ Beschränkt sich das Projekt/Vorhaben einzig auf einen Onlinezugang zum kantonalen Datenmarkt (i.S.v. § 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 der Datenmarktverordnung), so findet die Vorabkonsultation im Rahmen des Autorisierungs-Workflow-Systems AWS statt.

2 Liste der Bearbeitungsvorgänge, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind (§ 13 Abs. 2 IDG)

In Ergänzung zu den Bestimmungen in § 2 Abs. 1 IDV (oben Ziff. 1.1) sind der DSB auf jeden Fall zur VAK folgende Bearbeitungsvorgänge vorzulegen und entsprechend vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen.

2.1 *Automatisierte Einzelentscheidung* (→ siehe Anleitung 2.3.7)

2.2 *Systematische Übermittlung von Personendaten, die eine technische Überwachung ermöglichen* (→ siehe Anleitung 2.3.8)

2.3 *Bearbeitung von Personendaten mit künstlicher Intelligenz, ohne dass sichergestellt ist, dass Personendaten ausschliesslich lokal (on-prem) bearbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden* (→ siehe Anleitung 2.3.9)

2.4 *Basisdienste, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass (direkt oder indirekt) besondere Personendaten bearbeitet werden* (→ siehe Anleitung 2.3.10)

3 Unterstützung

Für die Umsetzung stellt die DSB auf ihrer Webseite die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- Anleitung zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Vorabkonsultation (VAK);
- Fragebogen: Schwellwertanalyse (SWA) zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).